

# Reichs-Gesetzblatt.

Nr 37.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Schiffsbeförderung von Stickstofftrögeln. S. 571. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons. S. 571.

(Nr. 3630.) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeförderung von Stickstofftrögeln. Vom 3. Juli 1909.

Auf Grund des § 2 Abs. (1) der Eingangsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reichs-Gesetzl. S. 258) verkehrsweise gestattet, „reines Stickstofftrögel“ im Verkehre von Griesheim a. Rh., Badisch-Rheinfelden und Ludwigshafen a. Rh. nach Köln-Deutz unter den für „flüssiges Chlor“ in Nr 1 d. Biffer 5 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgezeichneten Bedingungen zu befördern.

Berlin, den 3. Juli 1909.

Das Reichs-Eisenbahnamt.  
Schulz.

(Nr. 3631.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons. Vom 4. Juli 1909.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß eine Neubefestigung der Insel Vorkum und eine Erweiterung der Festungsanlagen bei Thorn und Swinemünde sowie deren Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 4. Juli 1909.

Der Reichskanzler.  
Järf von Bülow.

Erzuchtgegeben im Reichsamt bei Jena. — Verla, gedruckt in der Reichsdruckerei.  
Verhüllungen auf einzelnen Blättern des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.  
Reichs-Gesetzl. 1909.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1909.